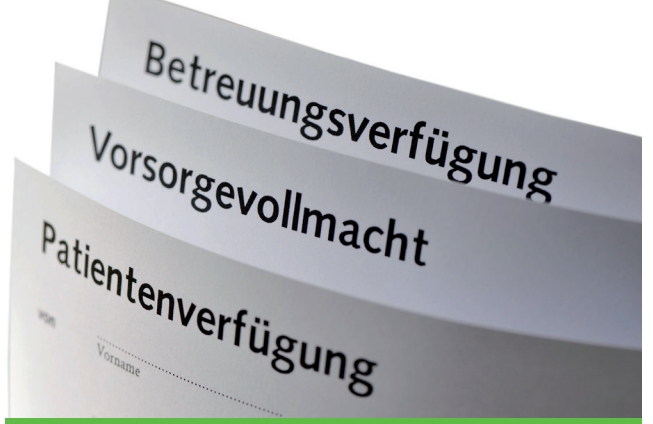

Zentrales Vorsorgeregister

Es ist sinnvoll, die Vorsorgeverfügungen im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) zu registrieren. Das kann jede Privatperson selbst tun. Das **Zentrale Vorsorgeregister** wird im Auftrag der Bundesnotarkammer geführt und ist die offizielle Meldestelle für diese Dokumente. Folgende Dokumente können unter anderem registriert werden:

Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung

Sind in einem medizinischen Notfall keine Angehörigen vor Ort oder haben behandelnde Ärztinnen und Ärzte in einer Klinik keine Informationen über Kontakte des Patienten oder der Patientin, dürfen sie auf das **Zentrale Vorsorgeregister** zugreifen, ebenso die Richterinnen und Richter des jeweiligen Amtsgerichts.

Das Register ist online erreichbaren unter:

www.vorsorgeregister.de

oder per Post:

Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin

Die **Betreuungsbehörde** sowie die im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises tätigen **Betreuungsvereine** informieren und beraten Sie zu den Vorsorgemöglichkeiten. Sie bieten regelmäßig Beratungstermine in den aufgeführten Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises an.

Kontakte:

Betreuungsbehörde Rheinisch-Bergischer Kreis
Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach
Tel.:02202 13-6447
E-Mail: betreuungsbehoerde@rbk-online.de

Betreuungsverein der Lebenshilfe e.V.
Hauptstr. 71, 51503 Rösrath
Tel.: 02205-8950680
Beratungstermine in Rösrath und Overath

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Leverkusen
Düsseldorfer Str. 2, 51379 Leverkusen
Tel.: 02171-49030
Beratungstermine in Odenthal und Kürten

Betreuungsverein im Diakonischen Werk Leverkusen e.V.
Bielertstr. 16a, 51379 Leverkusen
Tel.: 02171-7504114
Beratungstermine in Leichlingen, Burscheid und Wermelskirchen

Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 13-0, Fax: 02202 13-102497, www.rbk-direkt.de, E-Mail: info@rbk-online.de, Verantwortliche Redakteurin: Nina Eckardt, Titel: © Daxiao Productions-adobestock.com, Layout: Sabine Müller

Rheinisch-Bergischer Kreis

Rechtzeitig vorsorgen

Vorsorgevollmacht
Patientenverfügung
Betreuungsverfügung

Einführung

Jeder Mensch kann durch Krankheit, Behinderung, Unfall oder altersbedingt in eine Lage kommen, in der er selbst keine Entscheidungen mehr treffen kann. Dann ist es notwendig, dass jemand anderes diese Aufgabe übernimmt. Durch entsprechende Vollmachten und Verfügungen kann man im Vorfeld einer Betreuungsbedürftigkeit seine eigenen Wünsche und Vorstellungen entsprechend absichern.

Vorsorgevollmacht

Mit einer **Vorsorgevollmacht** können eine oder auch mehrere Personen des Vertrauens bevollmächtigt werden. Die Vollmacht kann für einzelne Lebensbereiche wie Gesundheit oder Finanzen erteilt werden. Es ist aber auch möglich, umfassend für alle Lebensbereiche eine Vollmacht zu erteilen.

Die **Vorsorgevollmacht** bedarf keiner bestimmten Form, muss aber mit Datum versehen und persönlich unterschrieben werden. Sie sollte detailliert und umfassend abgefasst werden, damit die Vertrauensperson auch den tatsächlichen Willen der ausstellenden Person umsetzen kann.

Damit der oder die Bevollmächtigte Grundstücksgeschäfte gegenüber dem Grundbuchamt vollziehen kann, ist die öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht erforderlich (§ 29 der Grundbuchordnung). Die öffentliche Beglaubigung kann bei jeder beliebigen Betreuungsbehörde vorgenommen werden. Falls die Vollmacht über den Tod hinaus wirksam sein soll, ist eine notarielle Beglaubigung erforderlich.

Eine **Vorsorgevollmacht** kann jederzeit widerrufen werden und ist rechtlich nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmacht besitzt und diese im Original vorlegen kann.

Das Bundesministeriums der Justiz stellt auf seiner Webseite Vollmacht-Muster auch in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung.

Auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz ist ebenso eine Erklärung zu Vorsorgevollmacht in leichter Sprache zu finden.

Betreuungsverfügung

Mit einer **Betreuungsverfügung** können im Vorfeld die eigenen Wünsche für den Fall eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens festgelegt werden. So kann die **Betreuungsverfügung** zum Beispiel Wünsche zur Auswahl oder zur Ablehnung bestimmter Personen und Vorgaben zur Durchführung der Betreuung enthalten. Solange diese Wünsche nicht dem eigenen Wohl zuwiderlaufen, hat dieser festgelegte Wille eine bindende Wirkung gegenüber dem Betreuungsgericht. Auch die **Betreuungsverfügung** muss mit Datum und persönlicher Unterschrift versehen werden.

Patientenverfügung

Mit einer **Patientenverfügung** können bei Entscheidungsunfähigkeit im Voraus Erklärungen zu den eigenen Wünschen und Vorstellungen in bestimmten ärztlichen Behandlungssituationen abgegeben werden. Diese beinhalten beispielsweise lebenserhaltende Maßnahmen, Schmerzbehandlung, Wiederbelebung und die Einwilligungen in ärztliche Eingriffe.

Auch sollten die persönlichen Wertvorstellungen und Beweggründe mit aufgenommen werden. So haben Vertrauenspersonen sowie Ärztinnen und Ärzte eine Orientierungshilfe, um dem tatsächlichen Willen der ausstellenden Person in bestimmten medizinischen Entscheidungen zu entsprechen.

Die Verfassung einer **Patientenverfügung** sollte in Absprache mit ihrem Hausarzt erfolgen. Auch die **Patientenverfügung** muss eigenhändig unterschrieben werden.